

# Entgeltarten von A - Z 2015

Auf den Punkt.

Art der Arbeitgeberleistung	Lohnsteuer	Sozialversicherung
<b>Abfindung</b> wegen einer vom Arbeitgeber veranlassten Auflösung des Dienstverhältnisses	pflichtig	frei
<b>Aktienüberlassung</b> kostenlose oder verbilligte Überlassung an den Arbeitnehmer bis zur Hälfte des Werts der Beteiligung, höchstens 135 EUR im Kalenderjahr (§ 19a Nr. 1 EStG), wenn die Überlassung vor dem 1.4.2009 oder aufgrund einer am 31.3.2009 bestehenden Vereinbarung vor dem 1.1.2016 überlassen wird. Zu Neufällen s. Vermögensbeteiligung.	frei	frei
<b>Altersrenten</b> Abzug des Versorgungsfreibetrags in Höhe von 24,0 % der Rente, bei Rentenbeginn 2015 max. 1.800 EUR, zzgl. 540 EUR Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag pro Jahr (§ 19 Abs. 2 EStG)	frei	frei
<b>Altersteilzeit</b> Aufstockungsbeträge und Beiträge zur Höherversicherung nach dem Altersteilzeitgesetz, auch soweit sie über die gesetzlichen Mindestbeträge hinausgehen; s. a. Aufstockungsbeträge (§ 3 Nr. 28 EStG).	frei	frei
<b>Altersübergangsgeld</b> gem. § 249e AFG	frei	frei
<b>Antrittsgebühren</b> im graphischen Gewerbe, wenn sie aufgrund tariflicher Regelung gewährt werden, bis zur Höhe der Sonn- und Feiertagszuschlägen (§ 3b EStG)	frei	frei
<b>Arbeitgeberanteile</b> zur gesetzlichen Sozialversicherung	frei	frei
<b>Arbeitgeberdarlehen</b> , s. Zinersparnisse		
<b>Arbeitnehmer-Sparzulage</b>	frei	frei
<b>Arbeitskleidung</b> , s. Berufskleidung		
<b>Arbeitsmittel</b> , s. Werkzeuggeld		
<b>Arbeitslosenhilfe/Arbeitslosengeld II</b>	frei	Frei
<b>Aufmerksamkeiten</b> wenn deren Wert 60 EUR nicht übersteigt (z. B. Blumen, Buch, Genussmittel aus persönlichem Anlass des Arbeitnehmers oder Mahlzeiten während außergewöhnlicher Arbeitseinsätze) (R 19.6 LStR)	frei	frei

Art der Arbeitgeberleistung	Lohnsteuer	Sozialversicherung
<b>Aufstockungsbeträge</b> nach dem Altersteilzeitgesetz, auch soweit sie die Mindestgrenze von 20 % des Teilzeitarbeitsentgeltes bzw. Regelarbeitsentgelt (Verträge ab 1.7.2007) überschreiten (Obergrenze der Steuerfreiheit: Aufstockung bis 100 % des Nettoarbeitsentgeltes bei vergleichbarer Vollbeschäftigung) (§ 3 Nr. 28 EStG)	frei	frei
<b>Auslagenersatz</b> durch Ausgaben des Arbeitnehmers für den Arbeitgeber ersetzt werden (§ 3 Nr. 50 EStG)	frei	frei
<b>Autotelefon</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• im Firmenwagen</li> <li>• im Pkw des Arbeitnehmers, wie beim Telefon in der Wohnung; ohne Einzelnachweis maximal 20 EUR pro Monat, s. Telefon</li> </ul>	frei	frei
<b>Berufskleidung</b> falls es sich um typische Berufskleidung handelt, die dem Arbeitnehmer unentgeltlich oder verbilligt überlassen wird (z. B. Uniform bei Stewarden, Pförtner; Schutzbekleidung) (§ 3 Nr. 31 EStG)	frei	frei
<b>Betriebliche Gesundheitsförderung</b> Bar- und Sachleistungen bis zu 500 EUR, die der Arbeitgeber zusätzlich zur Gesundheitsvorsorge erbringt (§ 3 Nr. 34 EStG i.d.F. des JStG 2009).	frei	frei
<b>Betriebsrenten</b> Alters- und Erwerbsunfähigkeitsrenten, die von früheren Arbeitgebern oder aus einer betrieblichen Versorgungskasse gezahlt werden. Bei Altersrenten, wenn der Arbeitnehmer das 63. Lebensjahr oder - wenn er Schwerbehinderter ist - das 60. Lebensjahr vollendet hat, und bei Erwerbsunfähigkeitsrenten bleiben bei Betriebsrenten mit Rentenbeginn 2015 24,0 % der Bezüge, höchstens 1.800 EUR, plus Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag von maximal 540 EUR jährlich steuerfrei (§ 19 Abs. 2 EStG)	pflichtig	frei
<b>Betriebsveranstaltungen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• übliche Zuwendungen bei Ausflügen, Feiern, Festen u. Ä., falls die Aufwendungen pro Mitarbeiter 110 EUR* nicht überschreiten (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG) * Ab 2015 ist eine Erhöhung auf 150 EUR geplant, jedoch noch nicht verabschiedet.</li> <li>• werden die Zuwendungen bei lohnsteuerpflichtigen Veranstaltungen pauschal versteuert</li> </ul>	frei	frei
<b>Bewirtung</b> Bewirtung an der Geschäftspartner oder Geschäftsfreunde teilnehmen, z. B. Bewirtungsleistungen im Rahmen von Konzernunternehmen  reine Arbeitnehmerbewirtung bei außergewöhnlichen Arbeitseinsätzen bis zum Wert von 60 EUR	frei	frei
<b>Darlehen</b> , s. Zinsersparnisse		

Art der Arbeitgeberleistung	Lohnsteuer	Sozialversicherung
<b>Dienstwohnung</b> , s. Werkswohnung		
<b>Direktversicherung</b> , s. a. Zukunftssicherung Arbeitgeberbeiträge zu Direktversicherungen mit lebenslanger Rentenzahlung frühestens ab dem 60. Lebensjahr (§ 3 Nr. 63 EStG) <ul style="list-style-type: none"> <li>bis zu 4 % der BBG RV/West (2015: 2.904 EUR)</li> <li>bei Neuabschlüssen ab 2005 zusätzlicher Steuerfreibetrag von 1.800 EUR</li> </ul>	frei frei	frei pflichtig
<b>Doppelte Haushaltsführung</b> soweit der Arbeitgeber keine höheren Mehraufwendungen ersetzt, als der Arbeitnehmer ansonsten als Werbungskosten geltend machen könnte (§ 9 EStG, R 9.11 Abs. 5 bis 11 LStR)	frei	frei
<b>Ehrenamtsfreibetrag</b> Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Nebentätigkeiten bis zu 720 EUR pro Jahr (§ 3 Nr. 26a EStG)	frei	frei
<b>Erholungsbeihilfen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>wenn die Zahlung dem Anlass nach gerechtfertigt ist, z. B. in Krankheits- oder Unglücksfällen, bis 600 EUR jährlich, darüber hinaus nur bei besonderem Notfall (dabei sind Einkommensverhältnisse und Familienstand zu berücksichtigen) (R 3.11 Abs. 2 LStR)</li> <li>sonstige Leistungen, z. B. Urlaub in Betriebserholungsstätten oder Barzuschüsse zum Erholungsurlaub</li> <li>werden die Beihilfen pauschal versteuert (bis zu 156 EUR zzgl. 104 EUR für den Ehegatten und 52 EUR für jedes Kind) (§ 40 Abs. 2 Nr. 3 EStG)</li> </ul>	frei pflichtig pflichtig	frei pflichtig frei
<b>Essenmarken</b> (R 8.1 Abs. 7 Nr. 4 LStR) <ul style="list-style-type: none"> <li>die zur Verbilligung von Mahlzeiten für die Arbeitnehmer unmittelbar an eine Kantine, Gaststätte usw. gegeben werden, soweit der vom Arbeitnehmer noch zu entrichtende Eigenanteil den amtlichen Sachbezugswert der Mahlzeit nicht überschreitet (2015: Mittag- und Abendessen: je 3,00 EUR, Frühstück: 1,63 EUR).</li> <li>Überschreitet der Eigenanteil den amtlichen Sachbezugswert nicht und wird der geldwerte Vorteil pauschal versteuert</li> </ul>	frei pflichtig	frei frei
<b>Fahrtkostenzuschuss</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>für Fahrten zwischen Wohnung und erste Tätigkeitsstätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln</li> <li>bei Benutzung des eigenen Pkw</li> <li>wird der Zuschuss pauschal versteuert (§ 40 Abs. 2 EStG)</li> </ul>	pflichtig pflichtig pflichtig	pflichtig pflichtig frei
<b>Fehlgeldentschädigung</b> soweit der Betrag 16 EUR mtl. nicht überschreitet (R 19.3 Abs. 1 Nr. 4 LStR)	frei	frei

Art der Arbeitgeberleistung	Lohnsteuer	Sozialversicherung
<b>Feiertagszuschläge</b> (§ 3b EStG) für tatsächlich geleistete Feiertagsarbeit, soweit sie für Arbeiten am 31.12. ab 14.00 Uhr sowie an gesetzlichen Feiertagen - mit Ausnahme der Weihnachtsfeiertage und des 1. Mai - 125 % und für Arbeiten am 24.12. ab 14.00 Uhr sowie an den Weihnachtsfeiertagen und am 1. Mai 150 % des Grundlohns von max. 50 EUR pro Stunde nicht übersteigen. Als Feiertagsarbeit gilt auch die Arbeit von 0 Uhr bis 4 Uhr des auf den Feiertag folgenden Tages Für die Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung ein Stundensatz von max. 25 EUR	frei	frei
<b>Fernsprechgebühren</b> , s. Telefon		
<b>Fortbildungsleistungen</b> soweit sie im ganz eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers erfolgen	frei	frei
<b>Freianzeigen</b> der Mitarbeiter von Zeitungsverlagen, soweit der Rabattfreibetrag von 1.080 EUR jährlich nicht überschritten wird, s. Personalrabatte	frei	frei
<b>Freibrot</b> an Arbeitnehmer in der Brotindustrie, soweit der Rabattfreibetrag von 1.080 EUR jährlich nicht überschritten wird, s. Personalrabatte	frei	frei
<b>Freifahrten</b> , s. Sammelfahrten		
<b>Freiflüge</b> oder verbilligte Flugreisen für Angestellte der Luftverkehrsgesellschaften, soweit der Rabattfreibetrag von 1.080 EUR jährlich nicht überschritten wird, s. Personalrabatte	frei	frei
<b>Freitabak</b> , s. Personalrabatte		
<b>Geburtsbeihilfe</b>	pflichtig	pflichtig
<b>Gesundheitsförderung</b> (§ 3 Nr. 34 EStG) Arbeitgeberleistungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt bis zu 500 EUR jährlich pro Mitarbeiter	frei	frei
<b>Getränke und Genussmittel</b> (R 19.3 Abs. 2 LStR) die der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer unentgeltlich oder verbilligt zum Gebrauch im Betrieb überlässt (z. B. Kaffee, Süßigkeiten)	frei	frei
<b>Haustrunk</b> , s. Personalrabatte		
<b>Heimarbeiterzuschläge</b> (R 9.13 Abs. 2 LStR) soweit sie 10 % des Grundlohns nicht übersteigen	frei	frei
<b>Heiratsbeihilfe</b>	pflichtig	pflichtig
<b>Insolvenzgeld</b> nach dem SGB III	frei	frei
<b>Internetnutzung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeitgeberzuschüsse zur privaten Internetnutzung (§ 2 Abs. 1 LStDV)</li> <li>• werden die Zuschussleistungen pauschal versteuert</li> </ul> (§ 40 Abs. 2 Nr. 5 EStG)	pflichtig  pflichtig	pflichtig  frei

Art der Arbeitgeberleistung	Lohnsteuer	Sozialversicherung
<b>Jahreswagenrabatt</b> , s. Personalrabatte		
<b>Job-Tickets</b> geldwerte Vorteile aus der unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung von Job-Tickets		
<ul style="list-style-type: none"> <li>bis 44 EUR monatlich (§ 8 Abs. 2 EStG)</li> </ul>	frei	frei
<ul style="list-style-type: none"> <li>über 44 EUR pro Monat und pauschal versteuert (§ 40 Abs. 2 EStG)</li> </ul>	pflichtig	frei
<b>Kindergartenzuschüsse</b> (§ 3 Nr. 33 EStG) Leistungen des Arbeitgebers zur Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern in betriebsfremden oder betriebseigenen Kindergärten u. Ä.	frei	frei
<b>Kindergeld</b> nach dem Bundeskindergeldgesetz	frei	frei
<b>Konkursausfallgeld</b> nach AFG	frei	frei
<b>Mehrarbeitszuschläge</b>	pflichtig	pflichtig
<b>Mutterschaftsgeldzuschüsse</b> nach dem MuSchG	frei	frei
<b>Nachtarbeitszuschläge</b> (§ 3b EStG) die für tatsächlich geleistete Nachtarbeit neben dem Grundlohn gezahlt werden, soweit sie 25 % des Grundlohns von max. 50 EUR pro Stunde nicht übersteigen. Wenn die Nachtarbeit vor 0 Uhr beginnt, ist für die Zeit von 0 Uhr bis 4 Uhr ein Zuschlag bis zu 40 % steuer- und beitragsfrei. Für die Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung gilt ein Stundensatz von max. 25 EUR	frei	frei
<b>Nebentätigkeit</b> Einnahmen hieraus als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder für die nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen in einer nach dem Körperschaftsteuergesetz steuerbefreiten Einrichtung bis zur Höhe von insgesamt 2.400 EUR pro Jahr (§ 3 Nr. 26 EStG). (Erfüllt die Nebentätigkeit die Merkmale einer geringfügigen Beschäftigung, ist diese auch über 2.400 EUR hinaus versicherungsfrei (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV). Nebenberufliche ehrenamtliche Tätigkeit im gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Bereich bis 720 EUR pro Jahr (s. Ehrenamtsfreibetrag)	frei  frei	frei  frei
<b>Pensionsfonds / Pensionskasse</b> (§ 3 Nr. 63 EStG)		
<ul style="list-style-type: none"> <li>bis zu 4 % der BBG zur gesetzlichen Rentenversicherung West, 2015 max. 2.904 EUR</li> </ul>	frei	frei
<ul style="list-style-type: none"> <li>bei Verträgen ab 2005 zusätzlich 1.800 EUR</li> </ul>	frei	pflichtig
<b>Personalrabatte</b> (§ 3 Nr. 38 EStG) beim Bezug von Waren oder Dienstleistungen, die vom Arbeitgeber nicht überwiegend für den Bedarf seiner Arbeitnehmer hergestellt, vertrieben oder erbracht werden, soweit der Nachlass insgesamt 1.080 EUR im Kalenderjahr (Rabattfreibetrag) nicht übersteigt. Dabei sind die um 4 % geminderten Endpreise zugrunde zu legen, zu denen der Arbeitgeber die Waren oder Dienstleistungen fremden Letztverbrauchern anbietet	frei	frei

Art der Arbeitgeberleistung	Lohnsteuer	Sozialversicherung
<b>Reisekostenvergütung</b> (§ 3 Nr. 13 und 16 EStG) soweit der Arbeitgeber keine höheren Beträge ersetzt, als der Arbeitnehmer ansonsten als Werbungskosten abziehen könnte	frei	frei
<b>Sachprämien</b> (§ 3 Nr. 38 EStG) aus Kundenbindungsprogrammen (z. B. Miles and More), bis 1.080 EUR im Kalenderjahr	frei	frei
<b>Sammelbeförderung</b> (§ 3 Nr. 32 EStG) der Arbeitnehmer zwischen Wohnung und Arbeitsstelle mit einem vom Arbeitgeber eingesetzten Beförderungsmittel (Omnibus, Kleinbus oder für mehrere Arbeitnehmer zur Verfügung gestellter Pkw), wenn dies betrieblich notwendig ist	frei	frei
<b>Sonntagsarbeitszuschläge</b> (§ 3b EStG) die für tatsächlich geleistete Sonntagsarbeit neben dem Grundlohn gezahlt werden, soweit sie 50 % des Grundlohns von max. 50 EUR pro Stunde nicht übersteigen, als Sonntagsarbeit gilt auch die von 0 Uhr bis 4 Uhr des auf den Sonntag folgenden Tages geleistete Arbeit Für die Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung gilt ein Stundensatz von max. 25 EUR	frei	frei
<b>Sterbegeld</b> (§ 19 Abs. 2 EStG) das der frühere Arbeitgeber gewährt, soweit der Versorgungsbezug bei Rentenbeginn 2015 mit 24,0 %, max. 1.800 EUR pro Jahr, zzgl. 540 EUR nicht übersteigt; s. Betriebsrenten	pflichtig	frei
<b>Telefon</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Privatgespräche am Arbeitsplatz (§ 3 Nr. 45 EStG)</li> <li>• Telefonanschluss in der Wohnung Gesprächsgebühren für betriebliche Telefonate, wenn der Arbeitnehmer Aufzeichnungen führt, zumindest für 3 Monate</li> <li>• Ohne Nachweis bei einem Arbeitnehmer, der betrieblich veranlasste Telefongespräche in der Wohnung glaubhaft gemacht hat (z. B. Außendienstmitarbeiter), maximal 20 EUR pro Monat</li> </ul>	frei  frei  frei	frei  frei  frei
<b>Trinkgelder</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• freiwillige Trinkgelder, die ohne Rechtsanspruch gewährt werden, in unbegrenzter Höhe (§ 3 Nr. 51 EStG).</li> <li>• Trinkgelder mit Rechtsanspruch, z. B. mtl. pauschaler Bedienungszuschlag im Gaststättengewerbe, Metergelder im Möbeltransportgewerbe, Treppengelder im Kohlenhandel.</li> </ul>	frei  pflichtig	frei  pflichtig

Art der Arbeitgeberleistung	Lohnsteuer	Sozialversicherung
<b>Umsatzprovision</b>	pflichtig	pflichtig
<b>Umzugskostenvergütung</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>aus öffentlichen Kassen (§ 3 Nr. 13 EStG)</li> <li>im privaten Dienst bei dienstlich veranlasstem Umzug bis zur Höhe der Beträge, die nach dem Bundesumzugsrecht als höchstmögliche Umzugskostenvergütung gezahlt werden könnten (§ 3 Nr. 16 EStG)</li> </ul>	frei	frei
	frei	frei
<b>Verbesserungsvorschläge-Prämien</b>	pflichtig	pflichtig
<b>Vermögensbeteiligung</b>		
Kostenlose oder verbilligte Überlassung von Aktien, Mitarbeiterbeteiligung von Aktien, Mitarbeiterbeteiligungsfonds u.a. Beteiligungen am eigenen Unternehmen ab 1.1.2009 bis zu 360 Euro (§ 3 Nr. 39 EStG). Zur Übergangsregelung für Verträge bis 31.3.2009 s. Aktienüberlassung	frei	frei
<b>Vermögenswirksame Leistungen</b>		
Zuschüsse des Arbeitgebers zur vermögenswirksamen Leistung (Wenn das zu versteuernde Einkommen 17.900 EUR bei Einzelveranlagung bzw. 35.800 EUR bei Zusammenveranlagung nicht übersteigt, wird eine Arbeitnehmer-Sparzulage gezahlt. Für Vermögensbeteiligungen nach dem Mitarbeiterbeteiligungsgesetz erhöht sich die Einkommensgrenze auf 20.000 EUR bzw. 40.000 EUR.)	pflichtig	pflichtig
<b>Verpflegungskostenzuschüsse</b>	frei	frei
<ul style="list-style-type: none"> <li>24 EUR bei 24-stündiger Abwesenheit</li> <li>12 EUR bei über 8-stündiger Abwesenheit</li> </ul> die Beträge gelten einheitlich für Auswärtstätigkeit sowie für die berufliche doppelte Haushaltsführung (§ 3 Nr. 16 EStG). Bei mehrtägigen Reisen können unabhängig von der tatsächlichen Abwesenheitszeit 12 EUR sowohl für den Anreise- als auch für den Abreisetag gewährt werden. Bei Auslandsreisen siehe Auslandsreisekostentabelle.		
<b>Vorruhestandsleistungen</b>	pflichtig	pflichtig
<b>Vorsorgeuntersuchungen</b>		
die auf Veranlassung des Arbeitgebers überwiegend aus betrieblichen Gründen unentgeltlich durchgeführt werden	frei	frei
<b>Werkwohnung</b>	pflichtig	pflichtig
(Wenn die Mietpreisverbilligung gegenüber der ortsüblichen Miete monatlich 44 EUR nicht übersteigt, kann diese lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei behandelt werden)		
<b>Werkzeuggeld</b> (§ 3 Nr. 30 EStG)		
soweit es die Aufwendungen des Arbeitnehmers für die betriebliche Nutzung nicht übersteigt	frei	frei
<b>Winterdienstausschlaggeld</b> (§ 3 Nr. 2 EStG)		
nach dem Arbeitsförderungsgesetz, ebenso Wintergeld	frei	frei

Art der Arbeitgeberleistung	Lohnsteuer	Sozialversicherung
<b>Zinersparnisse</b> (R 8.1 Abs. 11 LStR) <ul style="list-style-type: none"> <li>bei zinsverbilligten oder unverzinslichen Arbeitgeberdarlehen, soweit der vereinbarte Zinssatz den Marktzins unterschreitet</li> </ul>	pflichtig	pflichtig
<ul style="list-style-type: none"> <li>Darlehen mit Zinssatz unter dem Marktzins, wenn das Darlehen am Ende des jeweiligen Lohnzahlungszeitraum die (Rest-) Summe von 2.600 Euro nicht übersteigt.</li> </ul>	frei	frei
<b>Zukunftssicherung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>die der Arbeitgeber aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen erbringt</li> <li>Aufwendungen des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung in Form von Direktversicherungsbeiträgen oder Leistungen an Pensionskassen, falls diese pauschal versteuert werden und vom Arbeitgeber zusätzlich zum Entgelt oder vom Arbeitnehmer durch Entgeltverzicht aus Einmalzahlungen finanziert werden</li> </ul>	frei  pflichtig	frei  frei

Quelle: Haufe Steuer Office Gold offline Version 5.3.0.0 - HaufeIndex 7266801

Dieses Merkblatt wird gemeinschaftlich herausgegeben von der Pape & Co. GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und der Pape & Co. GmbH Steuerberatungsgesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Oberföhringer Straße 8, 81679 München. Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann für die gemachten Aussagen keine Haftung übernommen werden.